

Satzung DSC Wanne-Eickel Badminton e.V.

Eingetragene Satzung

Deutscher Sport-Club Wanne-Eickel Badminton e.V.

Stand: 01.10.2013

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Sport-Club Wanne-Eickel Badminton e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Herne.
3. Er ist in das Vereinsregister 30950 beim Amtsgericht Bochum eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports, insbesondere des Badmintonsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch das Abhalten von Trainings- und Übungsstunden, die Teilnahme am Sport- und Wettkampfbetrieb des Fachverbandes sowie durch das Angebot der Ausbildung im Sportbereich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Wenn es die finanzielle Situation zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtszuschale“ nach §3 Nr. 26a EStG zu zahlen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins, erwachsene Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit aktivem und passivem Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Aufnahme begründet zugleich die Mitgliedschaft im DSC Wanne-Eickel Badminton e.V., dem die erfolgte Aufnahme anzuzeigen ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) wegen wiederholter Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - b) wegen vereinschädigenden, ehrenrührigen oder unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen Nichtzahlung der Beiträge, bzw. ggf. Aufnahmegebühren oder Umlagen trotz Mahnung.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Beiträge können viertel-, halb- oder jährlich gezahlt werden. Beiträge und Umlagen als Bringschuld sind im Voraus fällig und müssen jeweils am Anfang des Zahlungszeitraums dem Verein zur Verfügung gestellt werden.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge und Umlagen stunden oder teilweise sowie ganz erlassen.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§9)
 - b) der Vorstand (§10)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Kalenderjahr
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes / des erweiterten Vorstandes (außer Jugendwart/in)
 - f) Wahl des Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
4. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der/die erste Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden der/die Stellvertreter/in.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, die von dem/der 1. Vorsitzenden festgelegt wird.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
8. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

sowie über Satzungsänderungen ist mit zweidrittel Mehrheit zu fällen. Stimmenhaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

11. Abstimmungen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorzunehmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
12. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn die Breitschaft zu der Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.
13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss vor der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Sportwart/in
 - d) Kassenwart/in
 - e) Jugendwart/in
2. Diese Auflistung ist nur beispielhaft. Die Mitgliederversammlung kann mehr oder weniger Personen in den erweiterten Vorstand wählen.
3. Auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes auch mit mehreren Aufgaben verantwortlich gemacht werden.
4. Der Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters und entspricht dem Vorstand gemäß § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder, worunter eines der/die 1. Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende sein muss.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
6. Der/die erste Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Vorstandes. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden der/die Stellvertreter/in.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die 1. Vorsitzende und zwei weitere seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

9. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der innerhalb der Sitzung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

10. Der Vorstand kann den Verein und für sich Geschäftsordnungen beschließen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der

- a) Mitgliedern des Vorstandes
- b) Gerätewarten/innen
- c) Stellvertr. Gerätewarten/innen
- d) Beisitzern
- e) Presswart/in

2. Diese Auflistung ist nur beispielhaft. Die Mitgliederversammlung kann mehr oder weniger Personen in den erweiterten Vorstand wählen.

3. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung für zwei Jahre gewählt.

4. Der/die erste Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des erweiterten Vorstandes. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden der/die Stellverteter/in.

5. Die Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes erfolgt schriftlich oder mündlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die 1. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

7. Die Entscheidungen des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

8. Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der innerhalb der Sitzung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Wird ein Ehrenvorsitzender ernannt, so hat er Sitz und Stimme im Vorstand. Ehrenmitglieder können an Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Buchführung und aller sonstigen Bücher und Unterlagen aller Vereinsgremien zu nehmen und Auskünfte über Vermögensverwaltung sowie Rechnungsführung zu verlangen. Sie prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben.

§ 14 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Beachtung der jeweiligen Zweckbindung. Alles weitere regelt die Jugendordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Herne mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Sportvereinen, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, verwendet werden soll.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in bestellt.